

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 911 Ausgabetag: 27.11.2013

Verwaltungsordnung für das
Kommunikations-, Informations- und
Medienzentrum (KIM)
der Universität Hohenheim

**Verwaltungsordnung für das
Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM)
der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10.07.2012 (GBl. 2012 S. 457) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 20.11.2013 nachfolgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) beschlossen.

Der Leiter/die Leiterin des KIM, der CIO und das zuständige Rektoratsmitglied arbeiten in allen Themen des Integrierten Informationsmanagements (IIM) vertrauensvoll zusammen.

Eine konkrete Aufgabenfestlegung und –verteilung des IIM wird zwischen dem Leiter/der Leiterin des KIM und dem CIO unter Einbeziehung des Rektorats festgelegt.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) ist eine zentrale Betriebseinrichtung nach § 28 LHG.

Das KIM ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

Darüber hinaus ist der CIO gemeinsam mit dem zuständigen Rektoratsmitglied in allen fachlichen Themen, die das IIM betreffen, weisungsbefugt.

§ 2 Aufgaben

(1) Das KIM als zentrale Serviceeinrichtung der Universität Hohenheim hat die Aufgabe, die Kommunikationstechnik, die digitale Informationsverarbeitung und die Medienversorgung in der Universität zu koordinieren, zu planen, zu verwalten und zu betreiben. Das KIM ist für die Versorgung der Universität mit IT-Dienstleistungen, Literatur und anderen Medien zuständig. Der CIO hat in diesen Bereichen die Richtlinienkompetenz.

(2) Die Dienstleistungen des KIM werden in einem Servicekatalog aufgeführt. Dieser wird durch das KIM in Abstimmung mit der Senatskommission für Informationsmanagement (SKI) festgelegt und fortgeschrieben. Der Katalog enthält Dienstleistungen, die den Bedürfnissen bzw. Erfordernissen der Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Erledigung der Aufgaben in der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Aus- und Weiterbildung und der universitären Verwaltung entsprechen.

(3) Die im Servicekatalog aufgeführten Dienstleistungen werden dort näher spezifiziert und gemäß den zur Verfügung gestellten Ressourcen durch den CIO priorisiert.

(4) Die im Servicekatalog aufgeführten Dienstleistungen werden im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen erbracht.

(5) Der Servicekatalog wird den Mitgliedern und Angehörigen der Universität in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 3 Leitung

(1) Die Gesamtleitung des KIM obliegt dem Leiter/der Leiterin.

(2) Der Leiter/Die Leiterin wird durch den Rektor/die Rektorin bestellt. Der CIO ist gemeinsam mit dem Rektorat gegenüber dem Leiter/der Leiterin des KIM weisungsbefugt. Der/Die Dienstvorgesetzte des Leiters/der Leiterin des KIM ist der Rektor/die Rektorin.

(3) Die Aufgaben des Leiters/der Leiterin sind insbesondere:

- Fachaufsicht über alle im KIM geleisteten Arbeiten bzw. von diesem erbrachte Dienste;
- Weisungsbefugnis für das dem KIM zugeordnete Personal und die Personalentwicklung;
- Sicherstellung, dass die dem KIM zugeordneten Aufgaben erfüllt werden;
- Regelung der Aufbauorganisation sowie die Organisationsentwicklung des KIM;
- Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Personen;
- Entscheidung über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel und die Haushaltsplanung;

(4) Der CIO fungiert im Auftrag des Rektorates als fester Ansprechpartner/feste Ansprechpartnerin für Belange des KIM, um eine kontinuierliche und strategische Weiterentwicklung der IT- und Informationsinfrastruktur zu fördern.

(5) Der Leiter/Die Leiterin hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat und der Senatskommission für Informationsmanagement; hierfür wird ein Jahresbericht erstellt.

§ 4 Organisation

(1) Das KIM ist in Abteilungen unterteilt.

(2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen geführt, die durch den Leiter/die Leiterin des KIM bestellt werden.

(3) Der Leiter/die Leiterin hat zwei Stellvertreter/innen, die vom Leiter/von der Leiterin des KIM benannt werden. Sie unterstützen den Leiter/die Leiterin des KIM bei der Durchführung der in § 3 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Der Leiter/Die Leiterin des KIM legt fest, welcher Stellvertreter/welche Stellvertreterin im Konfliktfall das Letztentscheidungsrecht hat. Diese Festlegung erfolgt jährlich.

(4) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen vertreten sich gegenseitig. Sie sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen.

(5) Die Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterinnen sind verantwortlich für die Durchführung der in ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben. Für Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden, wird jeweils ein verantwortlicher Abteilungsleiter/eine verantwortliche Abteilungsleiterin vom Leiter/von der Leiterin des KIM benannt.

§ 5 Universitätsweite Projekte

(1) Universitätsweite Projekte, die in die Zuständigkeit des KIM fallen, werden an diesem durchgeführt, wenn seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin die hierfür erforderlichen personellen und/oder finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Projekte sind dem

Leiter/der Leiterin des KIM zugeordnet.

(2) Für ein universitätsweites Projekt wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören neben dem Auftraggeber/der Auftraggeberin, der Leiter/die Leiterin des KIM, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und der Projektleiter/die Projektleiterin an. Der CIO kann weitere Personen in den Lenkungsausschuss berufen. Der CIO hat Kraft Amtes den Vorsitz der Lenkungsausschüsse inne.

(3) Die Durchführung eines universitätsweiten Projektes obliegt dem Projektleiter/der Projektleiterin. Er/Sie wird in Absprache mit dem CIO durch den Leiter/die Leiterin des KIM bestellt und berichtet dem Lenkungsausschuss für das Projekt.

(4) Der Projektleiter/Die Projektleiterin kann das Projektteam nach den fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Abteilungen des KIM zusammenstellen. Zur Erfüllung der zugeordneten Aufgaben der Abteilungen sind diese aus den gemäß Abs. 1 bereitgestellten Mitteln zu entlasten.

(5) In das Projektteam können auch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus anderen universitären Einrichtungen berufen werden.

§ 6 Rechtliche Vertretung

(1) Das KIM wird durch den Leiter/die Leiterin vertreten.

(2) Ist der Leiter/die Leiterin an der Vertretung verhindert, so wird dieser/diese durch den/die vom Leiter/von der Leiterin nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter/bestellte Stellvertreterin vertreten.

§ 7 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Benutzung der Dienste des KIM und die daraus resultierenden Gebühren werden in einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum der Universität Hohenheim (Amtliche Mitteilung vom 02.12.2010, Nr. 737) außer Kraft.

Hohenheim, 27. November 2013

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor